

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen Bitty Agentur GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge zwischen der Bitty Agentur GmbH (nachfolgend „Agentur“) und ihren gewerblichen Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit die Agentur diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1. Vertragsgegenstand – Geltungsbereich

1.1. Geltung der AGB.

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Agentur und Kunde.

1.2. Künftige Geschäftsbeziehungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Individualvereinbarung geschlossen wird.

1.3. Rangfolge.

Einzelverträge, Projektverträge und schriftlich angenommene Offerten gehen im Rang diesen AGB vor, soweit sie abweichende Bestimmungen enthalten.

1.4. Leistungsübersicht.

Die Agentur erbringt insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Marketing-, Social-Media- und Influencer-Management sowie Content-Produktion. Die konkrete Leistung ergibt sich aus der jeweils schriftlich angenommenen Offerte oder dem Projektvertrag.

1.5. Keine Exklusivität / Konkurrenzklausele

Die Agentur ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit auch für andere Kunden tätig zu werden, einschliesslich solcher, die im Wettbewerb zum Kunden stehen (Branchenkonkurrenz), sofern im Einzelvertrag keine gesonderte Exklusivitätsvereinbarung getroffen wurde.

2. Vertragsgrundlagen und Änderungen

2.1. Vertragsunterlagen.

Grundlage jedes Auftrags ist eine schriftlich angenommene Offerte oder ein Projektvertrag (einschliesslich Briefing und allfälliger Leistungsbeschreibungen).

2.2. Ablehnung von Offerten.

Die Agentur kann Offerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3. Schriftform bei Änderungen.

Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform (Textform genügt). Zusätzlicher Aufwand wird dem Kunden nach den jeweils gültigen Ansätzen verrechnet.

2.4. Leistungserfolg.

Die Agentur schuldet keinen bestimmten Werbe- oder Umsatzerfolg; sie verpflichtet sich ausschliesslich zur sorgfältigen Erbringung der vereinbarten Leistungen.

3. Termine, Mitwirkung und Abnahme

3.1. Ziel- vs. Fixtermine.

Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, als Fixtermin bezeichnet werden; alle anderen gelten als Zieltermine.

3.2. Beistellungen des Kunden.

Der Kunde liefert rechtzeitig sämtliche Daten, Materialien, Zugänge und Genehmigungen ("Beistellungen"). Verzögert sich die Leistung wegen fehlender Beistellungen, verlängern sich alle Termine entsprechend; zusätzlicher Aufwand wird nach Tarif verrechnet.

3.3. Rechtfreiheit & Freistellung.

Der Kunde gewährleistet, dass die bereitgestellten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen. Er stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Verteidigungskosten frei.

3.4. Abnahme & Rügefrist.

3.4.1. Vorlagefreigabe.

Bei Paketen, die mehrere Inhalte (z. B. Posts, Videos, Ads) umfassen, erstellt die Agentur zu Beginn 1–3 Beispielinhalte (Vorlagen), welche den Stil, die Caption-Logik, Musik-/Soundästhetik und CTA-Typik repräsentieren. Diese Vorlagen sind vom Kunden zu prüfen und schriftlich zu genehmigen. Nach Freigabe der Vorlagen produziert die Agentur sämtliche weiteren Inhalte im gleichen Stil und Format; individuelle Revisionen je Einzelinhalt sind nicht geschuldet.

3.4.2. Rügefrist & Abnahme.

Nach Lieferung der finalen Inhalte oder Veröffentlichung durch die Agentur gelten die Inhalte als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich wesentliche Mängel rügt. Als wesentliche Mängel gelten nur Abweichungen von der freigegebenen Vorlage oder technische Fehler, die die Nutzung erheblich beeinträchtigen.

3.4.3. Revisionen.

Eine (1) Revision auf Basis der freigegebenen Vorlage ist im Honorar enthalten und bezieht sich ausschliesslich auf globale Änderungen (z. B. Farbfilter, CTA-Typik) für die gesamte Serie, nicht auf Einzelinhalte. Weitere Revisionen werden nach Aufwand gemäss aktueller Preisliste berechnet.

3.4.4. Posting durch die Agentur.

Sofern die Agentur im Auftrag des Kunden postet, gilt der vorab freigegebene Inhalt mit Veröffentlichung als abgenommen; eine nachträgliche Rüge ist ausgeschlossen, es sei denn, der Inhalt weicht in wesentlichen Punkten von der freigegebenen Vorlage ab.

3.4.5. KI-generierte Inhalte.

Inhalte, die unter Verwendung von KI oder AI-gestützter Transformation erstellt wurden, sind in ihrem generierten Look und Stil Teil des beauftragten kreativen Rahmens und grundsätzlich nicht revisionsfähig, ausser es liegt ein technischer Fehler vor, der die Nutzung verhindert.

3.4.6. Lieferformate / Master-Dateien (Clean Export)

Soweit vereinbart, liefert die Agentur dem Kunden neben dem finalen Endprodukt zusätzlich eine „Clean“-Version (z. B. ohne Untertitel/Caption-Overlay, ohne plattformspezifische Textlayer und/oder ohne Musikbett), damit der Kunde das Endprodukt erneut veröffentlichen oder plattformgerecht adaptieren kann. Nicht geschuldet sind darüber hinausgehende Rohdaten/Outtakes/RAW-Footage oder offene Projektdateien, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist (vgl. Ziff. 4.5.1 und 4.10).

3.5. Folgen des Fristablaufs.

Verstreicht ein Zieltermin, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf wird der Leistungsanspruch fällig; Schadensersatz bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (vgl. Ziffer 7 Haftung).

3.6 Sperr- und Suspendierungsrecht / Distanzierung

Bei wesentlichem Pflichtverstoss des Kunden (insb. rechtswidrige Inhalte, Verstösse gegen Plattformregeln, fehlende Mitwirkung, Zahlungsverzug oder erhebliche Reputationsrisiken) ist die Agentur berechtigt, Leistungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu suspendieren, Veröffentlichungen zu stoppen, Kampagnen zu pausieren sowie Zugriffe/Verknüpfungen (z.B. Business-Manager, Werbekonten, Planungs-Tools) vorübergehend zu trennen, soweit dies zur

Schadensbegrenzung erforderlich ist.

Die Agentur ist nicht verpflichtet und nicht bevollmächtigt, Kunden-Accounts dauerhaft zu löschen. Eine dauerhafte Löschung von Accounts erfolgt ausschliesslich durch den Kunden bzw. die Drittplattform.

3.6.1 Inhalte ausserhalb Leistungsumfang / Verantwortung des Kunden

Für Inhalte, Aussagen, Kommentare oder Veröffentlichungen, die der Kunde selbst oder Dritte (inkl. Mitarbeitende, externe Dienstleister) publizieren, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Dies gilt insbesondere für politische, religiöse, diskriminierende oder sonst reputationskritische Inhalte. Die Agentur haftet hierfür nicht und ist berechtigt, sich zu distanzieren sowie laufende Leistungen nach Ziff. 3.6 zu suspendieren.

3.7. Verwertungsgesellschaften.

Lizenz- oder Abgabegebühren an Verwertungsgesellschaften (z. B. SUISA, GEMA) sowie Gebühren kommerzieller Musikbibliotheken (Artlist, Epidemic Sound usw.) trägt der Kunde; von der Agentur verauslagte Beträge erstattet der Kunde gegen Nachweis.

3.8 Vertragslaufzeit und Beendigung bei projektbezogenen Paketen.

3.8.1. Befristeter Projektvertrag.

Jeder Paket-Auftrag ist als befristeter Projektvertrag ausgestaltet. Er beginnt mit der schriftlichen Annahme der Offerte (oder Unterzeichnung des Projektvertrags) und endet automatisch, sobald

- a) alle vereinbarten Hauptleistungen erbracht und abgenommen sind oder
- b) der im Projektvertrag genannte Zeitrahmen abläuft, sofern die Abnahme bis dahin nicht aus Gründen in der Sphäre des Kunden verzögert wurde.

3.8.2. Keine automatische Verlängerung.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend. Weitere Leistungen bedürfen einer neuen schriftlichen Beauftragung.

3.8.3. Ordentliche Kündigung vor Projektabschluss.

Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen; der Kunde kann den Vertrag nur vorzeitig beenden, indem er die in Ziffer 5.5. geregelte Storno-Erschädigung zahlt.

3.8.4. Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Das Recht beider Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. grobe Vertragsverletzung, Zahlungsverzug trotz Nachfrist, Insolvenz) fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. In diesem Fall ersetzt der Kunde der Agentur sämtliche bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie die bereits eingeräumten oder nicht stornierbaren Fremdkosten.

3.8.5. Folgewirkungen.

Mit Vertragsende verfallen nicht genutzte Leistungsbestandteile. Support- und Update-Pflichten der Agentur enden, sofern keine separate Service-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Etwaige offene Zahlungs- oder Nutzungsrechtsregelungen bleiben unberührt.

3.8.6. Vergütungsfolgen bei Beendigung / keine Rückerstattung.

a) Bereits bezahlte Vergütungen werden grundsätzlich nicht rückerstattet. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Kunden gemäss Ziff. 5.5. sowie bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund, sofern der wichtige Grund aus der Sphäre des Kunden stammt.

b) Bei Vertragsbeendigung werden sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen, angefallenen Aufwände sowie nicht stornierbare Fremdkosten sofort fällig. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.

c) Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen entstehen erst nach vollständiger Bezahlung (vgl. Ziff. 4.1). Bei offenen Forderungen ist die Agentur berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen und bereits eingeräumte Nutzungsrechte zu widerrufen.

3.8.7. Übergabe bei Beendigung / Umfang der Herausgabe.

- a) Nach vollständiger Bezahlung übergibt die Agentur dem Kunden diejenigen Arbeitsergebnisse, die bis zum Beendigungszeitpunkt erstellt und bezahlt sind (vgl. Ziff. 4.1).
- b) Entwürfe, Zwischenstände, Rohdaten/Outtakes/RAW-Footage sowie offene Projektdaten sind nicht geschuldet, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist (vgl. Ziff. 3.4.6 sowie Ziff. 4.5.1 und 4.10).
- c) Soweit die Agentur im Auftrag des Kunden Zugriffe/Verknüpfungen (z.B. Business-Manager, Werbekonten, Planungs-Tools) verwaltet hat, hat der Kunde auf Verlangen die notwendigen Mitwirkungen zu erbringen, um diese Zugriffe nach Vertragsende ordnungsgemäss zu entziehen bzw. zu übertragen.

3.9 Plattform- und Rechts-Compliance

3.9.1. Verantwortung der Agentur (Posting im Paketzeitraum).

Für sämtliche Inhalte, die die Agentur eigenhändig auf den Plattformen des Kunden oder der gebuchten Creator im Rahmen des Projekt-/Paketzeitraums veröffentlicht, achtet die Agentur auf die Einhaltung der jeweils gültigen Plattform-Policies (Meta, TikTok, YouTube, LinkedIn u. a.) sowie der gesetzlichen Kennzeichnungspflichten („Werbung“, #ad, § 3 eGewG DE, Art. 8 UWG CH).

3.9.2. Verantwortung des Kunden (bereitgestellte Inhalte & spätere Nutzung).

a) Der Kunde garantiert, dass alle von ihm bereitgestellten Materialien – Texte, Bilder, Claims, Rabatt-/Gewinnspielmechaniken – plattform- & rechtskonform sind.

b) Nach Projektende sowie für alle von ihm selbst veröffentlichten oder erneut beworbenen Inhalte (inkl. Re-Posts, Re-Cuts, Ad-Boosts) trägt der Kunde allein die Kennzeichnungs- und Compliance-Verantwortung.

3.9.3. Verantwortung der Creator / Influencer.

Die Agentur verpflichtet eingesetzte Creator vertraglich zur ordnungsgemässen Werbe-Kennzeichnung. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde für die Rechts- und Plattformkonformität des beworbenen Produkts / Claims verantwortlich.

3.9.4. Ablehnungsrecht der Agentur.

Die Agentur kann Weisungen oder Inhalte ablehnen, die gegen Gesetze, Plattformregeln oder Ziff. 3.9.2. verstossen, und bereits veröffentlichte Beiträge vorübergehend deaktivieren.

3.9.5. Sperrungen & Sanktionen.

Wird ein Account, eine Kampagne oder Anzeige wegen eines Verstosses gemäss Ziffer 3.9.2. gesperrt, haftet allein der Kunde für daraus entstehende Kosten, Reichweitenverluste oder Vertragsstrafen der Plattform.

3.9.6. Freistellung.

Verletzt der Kunde seine Pflichten nach Ziffer 3.9.2. und wird die Agentur deshalb in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von sämtlichen Forderungen Dritter sowie angemessenen Rechts- und Verfahrenskosten auf erstes Anfordern frei.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

4.1. Umfang der Rechteeinräumung.

Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt die Agentur dem Kunden die ausschliesslichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein, soweit dies für den vertraglich festgelegten Zweck, das vereinbarte Gebiet (mangels anderer Abrede: Schweiz) und die vereinbarte Einsatzdauer erforderlich ist. Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Übertragung an mit dem Kunden verbundene Unternehmen gemäss Ziffer 4.3. Jede Nutzung darüber hinaus bedarf einer schriftlichen Zusatzvereinbarung und ist gesondert

vergütungspflichtig.

Die Rechteeinräumung bezieht sich ausschliesslich auf die geschuldeten Arbeitsergebnisse (finale Deliverables). Offene Produktionsdaten/Projektdateien sind nicht geschuldet (vgl. Ziff. 4.5.1).

4.2. Erwerb von Drittrechten.

Setzt die Agentur zur Auftragsdurchführung Dritte ein, erwirbt sie die erforderlichen Nutzungsrechte im vorstehend genannten Umfang auf Kosten des Kunden, soweit sie zu marktüblichen Konditionen verfügbar sind.

4.2.1 Rechtekette / Creator-Inhalte

Soweit zur Auftragsdurchführung Creator, Influencer, Freelancer oder sonstige Dritte eingesetzt werden, stellt die Agentur sicher, dass sie die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte an deren Beiträgen im notwendigen Umfang erwirbt und dem Kunden gemäss Ziff. 4.1 einräumen kann. Der Kunde erwirbt Rechte ausschliesslich gegenüber der Agentur; direkte Ansprüche des Kunden gegenüber eingesetzten Dritten bestehen nicht.

4.2.2 UGC-Lieferung vs. Creator-Posting / Buyout

a) **Standard (UGC-Lieferung):** Soweit Creator Inhalte erstellen, erfolgt dies grundsätzlich als **Lieferung von Content an die Agentur bzw. den Kunden (UGC)**. Der Kunde veröffentlicht den Content selbst; soweit die Agentur im Auftrag des Kunden postet, gilt Ziff. 3.4.4.

b) **Creator-Posting nur bei Zusatzvereinbarung:** Eine Veröffentlichung durch einen Creator auf dessen eigenen Kanälen („Creator-Posting“) ist **nur** geschuldet, wenn dies im Einzelvertrag/Projektvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

c) **Keine automatische Rechteübertragung bei Creator-Posting:** Creator-Postings gelten **nicht automatisch** als „Arbeitsergebnisse“ im Sinne von Ziff. 4.1. Eine Nutzung durch den Kunden **über die plattforminternen Teilen/Verlinken-Funktionen hinaus** (insb. Download, Re-Upload, Bearbeitung, Verwendung in Ads/Whitelisting/Spark Ads) ist **nur** mit schriftlicher Zusatzvereinbarung („Buyout“) zulässig und gesondert vergütungspflichtig.

d) **Buyout-Prozess:** Der Buyout wird ausschliesslich über die Agentur abgewickelt (Auswahl des Contents, Umfang, Preis, Freigaben, Laufzeit/Gebiet). Ohne schriftlichen Buyout ist jede erweiterte Nutzung unzulässig.

4.2.3 Profil- und Referenzmaterial von Creators (nur Beurteilung, keine Nutzung)

a) Stellt die Agentur dem Kunden Profil-, Portfolio- oder Referenzmaterial von Creators (z. B. Showreels, Beispielposts, Media-Kits, Previews) zur Verfügung oder macht es im Rahmen der Auswahl/Beurteilung zugänglich, dient dies ausschliesslich der **Beurteilung und Auswahl** des Creators.

b) Jede **weitergehende Nutzung** durch den Kunden ist untersagt. Dies umfasst insbesondere **Speichern/Download, Screen-Recording, Weitergabe an Dritte, Re-Upload, Bearbeitung** sowie die **Verwendung in Werbung/Ads** (inkl. Whitelisting/Spark Ads).

c) Das Verbot gilt **auch dann**, wenn das Material auf Plattformen öffentlich auffindbar ist.

d) Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn Umfang, Dauer, Gebiet und Vergütung **ausdrücklich schriftlich** in der Offerte/Leistungsbeschreibung und/oder einer Einsatzvereinbarung (inkl. allfälligem Buyout gemäss Ziff. 4.2.2) geregelt sind.

4.3. Konzernweitergabe.

Der Kunde darf die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf mit ihm verbundene Unternehmen gemäss Art. 963 OR übertragen.

4.4. Eigenwerbung der Agentur.

Ungeachtet Ziff. 4.1 räumt der Kunde der Agentur das Recht ein, die im Projekt erstellten und abgenommenen Arbeitsergebnisse (z.B. Videos, Bilder, Texte) **als Referenz** unter Nennung von Kundenname und/oder Logo in Print, Online und Social Media (inkl. Website, Portfolio, Pitch-Decks,

Case Studies) zeitlich unbeschränkt zu nutzen. Die Agentur darf Arbeitsergebnisse hierfür technisch anpassen (z.B. Format, Kürzung, Untertitelung), ohne den Inhalt sinnentstellend zu verändern. Der Kunde kann diesem Portfolio-Recht **jederzeit** in Textform (E-Mail genügt) widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterlässt die Agentur die weitere Nutzung für neue Veröffentlichungen; bereits veröffentlichte Referenzen werden innert angemessener Frist entfernt oder – sofern möglich und wirtschaftlich zumutbar – anonymisiert (z.B. ohne Name/Logo, mit Mock-up). Der Kunde trägt die durch den Widerspruch entstehenden Mehrkosten (z.B. Mock-up-Erstellung ohne Branding, Re-Edit/Re-Upload).

4.5. Software und Source-Code.

Soweit die Agentur Software entwickelt, bleibt der Source-Code ihr Eigentum. Eine Herausgabe ist nur aufgrund einer separaten schriftlichen Vereinbarung möglich.

4.5.1. Offene Produktionsdaten.

Offene Projekt- oder Schnittdateien (RAW-Footage, PSD, AI, Projekt-Files) gehören nicht zum geschuldeten Leistungsumfang. Auf schriftliche Anfrage des Kunden kann die Agentur diese Daten gegen eine einmalige Herausgabegebühr von 15 % des projektbezogenen Netto-Honorars (mind. CHF 500) bereitstellen; sämtliche Nutzungsrechte gehen erst nach Zahlung über.

4.6. Nicht abgenommene Entwürfe.

Vom Kunden abgelehnte, abgebrochene oder länger als sechs (6) Monate ungenutzte Konzepte verbleiben im Eigentum der Agentur; Nutzungsrechte werden hierfür nicht übertragen.

4.6.1. Aufbewahrung und Nutzung von Rohmaterial.

„Rohmaterial“ umfasst sämtliche im Rahmen der Produktion entstandenen, nicht zwingend veröffentlichten Inhalte und Arbeitsstände, insbesondere RAW-Footage, Outtakes, B-Roll, Making-of-Sequenzen, Behind-the-Scenes-Aufnahmen (BTS), alternative Takes, Schnittversionen sowie sonstige nicht verwendete Sequenzen.

Die Agentur ist berechtigt, dieses Rohmaterial für maximal zehn (10) Jahre zur internen Referenz und für Eigenwerbung in Print, Online und Social Media zu speichern und zu nutzen. Soweit Teile dieses Rohmaterials in Agenturproduktionen (z.B. YouTube-Videos, Portfolio-Clips, Case Studies) verwendet werden, erfolgt die Speicherung und Nutzung dieser Produktionen unbefristet.

4.6.2. Schutzinteressen des Kunden bei Nutzung von Rohmaterial

a) Die Agentur nutzt Rohmaterial gemäss Ziff. 4.6.1 so, dass der Kunde nicht offensichtlich herabgesetzt oder rufschädigend dargestellt wird.

b) Der Kunde ist verpflichtet, **vor Drehbeginn** auf sensible Bereiche/Informationen hinzuweisen (z. B. Baupläne, Kundendaten, interne Whiteboards, Passwörter, Sicherheitsbereiche) und diese nach Möglichkeit zu entfernen, abzudecken oder den Zugang zu beschränken.

c) **Keine Vorab-Freigabe nötig (Opt-out):** Die Agentur ist nicht verpflichtet, Verwendungen von Rohmaterial vorab zur Freigabe einzureichen. Der Kunde kann jedoch jederzeit schriftlich verlangen, dass bestimmte Personen/Elemente unkenntlich gemacht oder ein konkreter Ausschnitt nicht (weiter) verwendet wird. Die Agentur setzt dies innert angemessener Frist um (Entfernung oder Unkenntlichmachung).

d) Mehraufwand aufgrund nachträglicher Wünsche des Kunden (z. B. Blur, Re-Edit, Re-Upload) wird nach Aufwand gemäss Ziff. 5.3 verrechnet.

4.6.3. Abgrenzung „Rohmaterial“ und „Arbeitsergebnisse“ (Endprodukt)

a) „Arbeitsergebnisse“ im Sinne von Ziff. 4.1 sind die im Einzelvertrag/der Offerte als Endresultat geschuldeten finalen Deliverables (z. B. fertige Reels/Videos/Ads/Posts inkl. finalem Schnitt).

b) Rohmaterial im Sinne von Ziff. 4.6.1 (inkl. Outtakes/B-Roll/alternative Takes) ist **nicht** Bestandteil der Arbeitsergebnisse und wird dem Kunden **nicht automatisch** übertragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart (vgl. Ziff. 4.5.1 und 4.10).

c) Die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gehen gemäss Ziff. 4.1 auf den Kunden über; die

Nutzung von Rohmaterial durch die Agentur richtet sich nach Ziff. 4.6.1 und 4.6.2.

4.7. Zahlungsvorbehalt.

Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Begleichung sämtlicher Rechnungen auf den Kunden über.

4.8. Urheber-Nachvergütung / Freistellung.

Sollten Urheber gemäss Schweizer Urheberrechtsgesetz eine gesetzliche Vergütungserhöhung verlangen, stellt der Kunde die Agentur von entsprechenden Ansprüchen frei.

4.9. Kundendaten & Drittrechte.

Für sämtliche vom Kunden bereitgestellten Inhalte (Texte, Bilder, Domains, Keywords etc.) garantiert der Kunde, dass sie frei von Rechten Dritter sind und nicht gegen geltendes Recht verstossen. Der Kunde hält die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungskosten – auf erstes Anfordern frei.

4.11 Einhaltung von Drittlizenzbedingungen / Nachlizenzen

4.11.1. Musik- und Audiolizenzen (Drittanbieter).

Die Agentur nutzt zur Vertonung von Inhalten professionelle Musik- und Sound-Bibliotheken (z. B. Artlist, Epidemic Sound, MusicBed). Unabhängig vom konkret gewählten Anbieter räumt die Agentur dem Kunden für jedes produzierte Endprodukt ein zeitlich unbeschränktes, weltweites Nutzungsrecht zur Veröffentlichung dieses **unveränderten Endprodukts** auf den vereinbarten Kanälen ein. Nicht zulässig ist das isolierte Verwenden, Extrahieren oder Remixen des Musiktracks als Einzeldatei sowie dessen Nutzung in anderen Werken. Jede spätere Bearbeitung des Videos (Re-Cut) erfordert eine Prüfung, ob die ursprüngliche Musiklizenz dies abdeckt.

4.11.2. Sonstiges Drittmaterial.

Für Stock-Fotos, Stock-Videos, Templates oder Musikdienste beschafft die Agentur die erforderlichen Lizenzen auf Kosten des Kunden (siehe Offerte).

4.11.3. Zweckgebundene Rechte.

Jede erworbene Drittlizenz deckt ausschliesslich den im Projektvertrag definierten Zweck, die vereinbarte Einsatzdauer sowie die vereinbarten Kanäle.

4.11.4. Nachlizensierung.

Möchte der Kunde das Endprodukt

- a) über den vereinbarten Zweck oder Kanal hinaus nutzen,
- b) länger als lizenziert einsetzen (betrifft Drittmaterial ausser Artlist) oder
- c) in veränderter Form neu veröffentlichen,

beschafft er die erforderlichen Zusatzrechte selbst oder beauftragt die Agentur schriftlich damit. Alle entstehenden Kosten trägt der Kunde.

4.11.5. Lizenzcompliance.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Lizenzbedingungen (z. B. Pflicht zur Urheberangabe, Gebietsbeschränkungen, Download- oder Sync-Verbote) strikt einzuhalten. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die ursprünglichen Lizenzen ausreichend sind, wenn der Kunde das Material eigenmächtig ausserhalb des vereinbarten Rahmens nutzt.

4.11.6. Freistellung.

Verletzt der Kunde Lizenz- oder Nutzungsbedingungen Dritter und wird die Agentur deshalb in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie den damit verbundenen Kosten (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) auf erstes Anfordern frei.

4.11.7. Keine nachträgliche Bearbeitung.

Das in 4.11.1. eingeräumte Recht umfasst ausschliesslich erneute Veröffentlichungen des ****unveränderten**** Endprodukts. Jeglicher Neu-Schnitt, Austausch visueller Elemente oder sonstige Bearbeitung erfordert eine neue Lizenzfreigabe.

4.11.8. Clear-List-Eintrag.

Auf Wunsch des Kunden hinterlegt die Agentur gegen Bearbeitungsgebühr die erforderlichen Upload-URLs in der entsprechenden **Lizenz-Datenbank (z. B. Clear-List / Safelist)**, um Content-ID-Claims zu vermeiden. Ein Claim kann trotz Clear-List-Eintrag vorkommen. Unterlässt der Kunde den Eintrag, ändert er die URL oder veröffentlicht er ausserhalb des vereinbarten Umfangs, trägt er die daraus resultierenden Risiken (Claims, Sperrungen, Monetarisierungsprobleme) allein.

4.11.9. Fortdauer der Rechte.

Eine spätere Beendigung oder Unterbrechung des Lizenz-Abonnements durch die Agentur berührt die gemäss 4.11.1. eingeräumten Nutzungsrechte des Kunden am unveränderten Endprodukt nicht, solange das Endprodukt unter von Artlist abgedeckten Plattform-bedingungen veröffentlicht wird.

5. Vergütung & Zahlungsbedingungen

5.1. Vergütung & Zahlungsziel.

- a) Es gilt die im Einzelvertrag/offiziell angenommenen Offerte ausgewiesene Vergütung.
- b) Bestandskunden zahlen innert zehn (10) Tagen netto ab Rechnungsdatum. Neukunden leisten die erste Periode grundsätzlich im Voraus; ab der zweiten Periode kann die Agentur die Zahlungsfrist auf zehn Tage festsetzen.
- c) Sämtliche Preise verstehen sich exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und allfälliger Abgaben.

5.2. Akonto- und Abschlagszahlungen.

Die Agentur ist berechtigt, bei Projekten mit einer Laufzeit > 30 Tagen oder mit Fremdkostenanteil Akonto-Rechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen. Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden unmittelbar nutzbaren Form vorliegen.

5.3. Unvorhergesehener Mehraufwand.

Zusätzliche Leistungen, die nicht in der Offerte enthalten sind und vom Kunden schriftlich beauftragt oder verursacht wurden (z. B. zusätzliche Revisionsschleifen, Content-Änderungen nach Freigabe), werden nach den jeweils geltenden Ansätzen der Agentur verrechnet.

5.4. Preisanpassungen.

Die Agentur kann ihre Preise für Folgeverträge oder Vertragsverlängerungen an geänderte Kosten (z. B. Lohn-, Lizenz- oder Energiepreise) anpassen. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vorher mitgeteilt. Für laufende Verträge bleiben die Preise unverändert.

5.5. Storno / vorzeitige Vertragsauflösung durch den Kunden.

Zeitpunkt der Kündigung vor Projektstart	Stornogebühr vom Auftragswert
≥ 6 Monate	10 %
6 – 3 Monate	25 %
3 Monate – 4 Wochen	50 %
4 Wochen – 2 Wochen	80 %
< 2 Wochen	100 %

Nach Projektbeginn gilt: Wünscht der Kunde trotz gültigem Vertrag die vorzeitige Auflösung und stimmt die Agentur kulanzhalber zu, kann sie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 85 % des noch offenen Auftragsvolumens (im ersten Monat) bzw. 100 % (ab dem zweiten Monat) verlangen.

5.6. Zahlungsverzug.

- a) Gerät der Kunde in Verzug, schuldet er 5 % Verzugszins p. a. sowie eine Mahnpauschale von CHF 40 pro Erinnerung.

b) Nach Ablauf von 30 Tagen ohne Zahlungseingang kann die Agentur sämtliche Leistungen suspendieren, bereits eingeräumte Nutzungsrechte widerrufen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

c) Das Recht, weitergehenden Schaden geltend zu machen (Inkasso-, Anwalts- oder Gerichtskosten), bleibt vorbehalten.

d) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7. Provisionen und Einkaufsvergünstigungen.

Erhält die Agentur von Medienanbietern, Plattformen, Influencern oder sonstigen Drittdienstleistern Provisionen, Rabatte oder Kick-backs im Zusammenhang mit vom Kunden beauftragten Leistungen, ist die Agentur berechtigt, diese Beträge ohne Anrechnung auf die Kundenvergütung zu behalten. Der Kunde verzichtet insoweit auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 OR.

6. Datenschutz

6.1. Rechtsgrundlagen.

Die Agentur verarbeitet Personendaten des Kunden und seiner Kontaktpersonen nach dem Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG) sowie – soweit anwendbar – der EU-DSGVO.

6.2. Verarbeitungszwecke.

Personen- und Projektdaten werden ausschliesslich zur Vertragserfüllung, Projektabwicklung, Abrechnung, Qualitätssicherung und Kundenpflege genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich zulässig ist.

6.3. Einsatz von Auftragsverarbeiter & DPA.

Wird die Agentur durch Hosting-, Cloud- oder Analysedienstleister unterstützt, stellt sie sicher, dass diese mittels Vertrag auf Vertraulichkeit, Datensicherheit und DSG/DSGVO-Konformität verpflichtet sind. Sofern die Agentur als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig wird, schliessen die Parteien einen Data-Processing-Agreement (DPA) gemäss Agentur-Muster.

6.4. Aufbewahrung & Löschfristen.

- Buchhaltungs- und Vertragsunterlagen: 10 Jahre (gesetzliche Pflicht).
- Social-Media-Rohdaten, Insights, Kampagnenstatistiken: max. 12 Monate nach Projektende, sofern keine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben oder zur Geltendmachung/Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. „Ausgenommen Rohmaterial gemäss Ziff. 4.6.1–4.6.3 sowie Portfolio-/Referenznutzungen gemäss Ziff. 4.4.“

6.5. Betroffenenrechte.

Der Kunde bzw. seine betroffenen Personen haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie – soweit anwendbar – Datenportabilität.

6.6. Kontakt & Privacy-Policy.

Weiterführende Informationen (u. a. zu Tracking-Technologien, Übermittlungen ins Ausland und automatisierten Entscheidungen) finden sich in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Agentur unter <https://www.bittyagentur.ch/datenschutz>

7 Haftung und Gewährleistung

7.1. Sorgfaltspflicht & Grundsatz.

Die Agentur erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen Dienstleisters. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg – etwa Reichweite, Klick- oder Umsatzsteigerungen – wird nicht geschuldet.

7.2. Haftungsumfang.

Die Agentur haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leicht fahrlässigen

Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3. Haftungs-Cap.

Soweit die Agentur haftet, ist die Ersatzpflicht auf den Betrag begrenzt, den der Kunde im unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat vor Eintritt des Schadenereignisses bezahlt hat, maximal jedoch CHF 3'500 pro Schadenfall. **Vorbehalten bleiben Ansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zwingend.**

7.4. Keine Haftung für mittelbare Schäden.
Die Agentur haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Reputationsschäden oder Datenverluste.

7.5. Plattform-Risiko & höhere Gewalt.

Die Agentur haftet nicht für Sperrungen, Reichweiten- oder Algorithmusänderungen von Drittplattformen (z. B. Meta, TikTok, Google) sowie nicht für Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Strom- oder Internetausfälle). Bei andauernder höherer Gewalt (Ereignis länger als 30 Kalendertage) sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von sieben (7) Tagen zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten; weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

7.6. Rechtliche Prüfungen.

Sofern der Kunde keine gesonderte juristische Prüfung beauftragt, führt die Agentur keine Rechts- oder Markenrecherche durch. Erkennt die Agentur offensichtliche rechtliche Risiken, informiert sie den Kunden; entscheidet sich dieser dennoch für die Umsetzung, stellt er die Agentur von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

7.7. Kundenseitige Inhalte / Freistellung.

Für vom Kunden bereitgestellte oder genehmigte Inhalte, Materialien, Domains und Werbeaussagen haftet allein der Kunde. Er stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungskosten – auf erstes Anfordern frei.

7.8. Verjährung.

Vertragliche und ausservertragliche Ansprüche des Kunden gegen die Agentur verjähren spätestens zwölf (12) Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, ausgenommen Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden; hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.9. Community-Content.

Die Agentur haftet nicht für Inhalte, die von Dritten (Endnutzern, Followern, Community-Mitgliedern) auf den durch die Agentur betreuten Kanälen oder Plattformen (z.B. Kommentare, Beiträge, Bewertungen) veröffentlicht werden („Community-Content“).

Der Kunde ist verpflichtet, solche Inhalte regelmässig zu prüfen und bei Verstössen gegen Gesetze oder Plattformrichtlinien zu entfernen oder zu melden.

Soweit die Agentur im Rahmen eines gesondert vereinbarten Community-Managements Inhalte prüft oder moderiert, erfolgt dies nach bestem Wissen und ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Rechtmässigkeit. Die Einzelheiten des Community-Monitorings werden gesondert schriftlich vereinbart. Eine weitergehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen.

8 Einsatz von Dritten und Abwerbeverbot

8.1. Beauftragung von Subunternehmern.

Die Agentur darf qualifizierte Subunternehmer / Freelancer zur Vertragserfüllung einsetzen.

8.2. Abwerbeverbot.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistungserbringung und zwölf (12) Monate danach keine von der Agentur eingesetzten Personen (dies umfasst Arbeitnehmer sowie beauftragte Freelancer/Creator) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur direkt oder indirekt zu beschäftigen oder zu beauftragen. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Abwerbeversuch vom Kunden oder von der eingesetzten Person ausging.

8.2.1 Direktkontakt / Umgehungsverbot

Der Kunde darf von der Agentur eingesetzte Personen im Zusammenhang mit dem Projekt nicht direkt beauftragen, vergüten oder Vertragsverhandlungen führen, ausser mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Agentur. Eine Beauftragung über Dritte (z.B. verbundene Unternehmen, Intermediäre, andere Agenturen) gilt als Umgehung und fällt unter Ziff. 8.2/8.3.

8.3. Konventionalstrafe.

Verstösst der Kunde gegen 8.2., schuldet er eine Konventionalstrafe von CHF **27** 000 pro betroffene Person. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben vorbehalten.

8.4. Altersnachweis bei Creators.

Die Agentur beauftragt oder vermittelt Creator grundsätzlich erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmsweise kann mit schriftlicher Einwilligung der sorgeberechtigten Personen ein Creator ab 16 Jahren eingesetzt werden; der Kunde ist für den Altersnachweis verantwortlich.

8.5. Freistellung.

Bei Falschangaben zum Alter oder fehlender Einwilligung stellt der Kunde die Agentur von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

8.6 Akquise durch Dritte (Creator-Scouts) / Keine Abschlussvollmacht

Die Agentur kann Creator/Freelancer zur Marktsprache und Vorabklärung einsetzen (z.B. Bedarfsermittlung, Terminvereinbarung, Vorstellung von Referenzen). Diese Personen sind **nicht** bevollmächtigt, die Agentur rechtsverbindlich zu vertreten oder Preise/Leistungszusagen verbindlich zu vereinbaren. Verbindliche Offerten, Konditionen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschliesslich durch die Agentur (Ziff. 2.1).

9 Media-Planung und -Schaltung

9.1. Leistungsumfang & Erfolgsausschluss.

Media-Planung und -Schaltung erfolgen nach bestem Wissen auf Basis öffentlich zugänglicher Marktdaten; ein bestimmter werblicher Erfolg wird nicht geschuldet.

9.2. Budget-Abrechnung.

Sofern technisch möglich, werden Media-Budgets direkt über das Werbekonto bzw. die Kreditkarte des Kunden abgerechnet. Leistet der Kunde Vorkasse an die Agentur, wird das Budget erst nach Zahlungseingang eingesetzt.

9.3. Haftungsausschluss bei Plattformrisiko.

Für Sperrungen, Reichweiten- oder Algorithmusänderungen der Drittplattformen sowie für Verzögerungen infolge verspäteter Budgetfreigaben haftet die Agentur nicht (vgl. Ziffer 7.5.).

10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1. Abtretungsverbot.

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur abtreten.

10.2. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht.

Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

10.3. Zurückbehaltungsrecht der Agentur.

Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen steht der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Kunden überlassenen oder für ihn erstellten Materialien zu.

11 Änderungsvorbehalt & Schriftform

11.1. Schriftform.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie aller Verträge bedürfen der Schriftform; Textform (E-Mail) genügt.

11.2. Änderung der AGB.

Die Agentur kann diese AGB jederzeit anpassen. Massgeblich ist jeweils die Version, die zum Zeitpunkt der schriftlichen Annahme der Offerte bzw. des Projektvertrags galt. Änderungen wirken nur für zukünftige Verträge/Offerten; für laufende Verträge gelten Änderungen nur, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.

12 Vertraulichkeit (NDA)

12.1. Begriff „vertrauliche Informationen“.

Alle nicht öffentlich zugänglichen, geschäftlichen, technischen oder sonstigen Informationen, die die Parteien einander im Zusammenhang mit diesem Vertrag offenlegen – gleichgültig in welcher Form –, gelten als vertraulich.

12.1.1. Anforderungen an den Kunden zur Sicherung vertraulicher Daten

Der Kunde ist verpflichtet, ab Vertragsbeginn alle vertraulichen Unterlagen, Daten und Informationen, die der Agentur bereitgestellt werden, deutlich und eindeutig als vertraulich zu kennzeichnen. Die Agentur darf nur auf klar gekennzeichnete und für die Durchführung des Projekts notwendige Informationen zugreifen. Der Kunde bestätigt, dass er dafür sorgt, dass keine unmarkierten vertraulichen Daten an die Agentur übermittelt werden.

Nach Projektende sind **klar gekennzeichnete** vertrauliche Informationen und Daten des Kunden, die bei der Agentur verbleiben, spätestens 30 Tage nach Abschluss entweder auf einem separaten Laufwerk zu hinterlegen oder vollständig zu löschen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben (i) Rohmaterial gemäss Ziff. 4.6.1–4.6.3 sowie (ii) Arbeitsergebnisse/Referenznutzungen gemäss Ziff. 4.4, soweit der Kunde dem Portfolio-Recht nicht widersprochen hat.

12.1.2 Erlaubte Offenlegung an Erfüllungsgehilfen

Die Agentur darf vertrauliche Informationen an Erfüllungsgehilfen (insb. Subunternehmer, Freelancer, Creator, Berater) weitergeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und sofern diese Personen vertraglich zu Vertraulichkeit und zweckgebundener Nutzung verpflichtet wurden.

12.2. Konventionalstrafe bei Verstössen des Kunden.

a) Verstösst der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12 (z. B. Geheimhaltung vertraulicher Informationen), ist er zur Zahlung einer pauschalierten Vertragsstrafe in Höhe von CHF 27'000 pro Verstoss verpflichtet.

Ein Verstoss gilt bereits als verwirkt, wenn der Kunde vertrauliche Informationen ausserhalb des vereinbarten Verwendungszwecks nutzt oder nach schriftlicher Aufforderung gemäss Ziffer 12.5 klar gekennzeichnete vertrauliche Informationen nicht fristgerecht zurückgibt oder löscht.

b) Diese Strafe gilt ausschliesslich gegenüber dem Kunden. Die Agentur ist von jeglicher Verpflichtung zur Zahlung dieser Strafe ausgenommen.

c) Die Zahlung entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Die Strafe wird nicht fällig, wenn die Agentur gegenüber dem Kunden ihre Verpflichtungen schuldhaft verletzt.

12.3. Portfolio-Ausnahme.

Diese Geheimhaltungspflichten berühren nicht das der Agentur in Ziffer 4.4. eingeräumte Recht, Name, Logo sowie freigegebene oder im Projekt entstandene Bild-, Ton- und Videomaterialien als Referenz zu nutzen, sofern der Kunde diesem Recht nicht gemäss Ziffer 4.4. widerspricht.

12.4. Laufzeit.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten während der Vertragsdurchführung und für drei (3) Jahre ab Projektende fort.

12.5. Rückgabe / Löschung.

Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens jedoch bei Ablauf der in Ziff. 12.4. genannten Frist, löscht oder zerstört die empfangende Partei vertrauliche Informationen und bestätigt dies schriftlich, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. Buchhaltungsdaten) entgegenstehen. Die Pflicht gilt nicht für

- a) Unterlagen, die die Agentur aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten behalten muss,
- b) Materialien, die unter Ziffer 4.4. (Portfolio-Recht) fallen oder die der Kunde bereits öffentlich zugänglich gemacht hat.

13 Streitbeilegung / Mediation

13.1. Obligatorische Mediation.

Kommt es während oder nach Vertragsbeendigung zu Streitigkeiten, führen die Parteien vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ein aussergerichtliches Mediationsverfahren durch.

13.2. Kostenteilung.

Die Kosten des Mediators sowie ggf. externer Gutachten tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern nichts anderes vereinbart wird.

14 Schlussbestimmungen

14.1. Anwendbares Recht.

Diese AGB und sämtliche darauf beruhenden Vertragsverhältnisse unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht; das Wiener Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

14.2. Gerichtsstand.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich-Stadt (Handelsgericht Zürich). Die Agentur bleibt berechtigt, den Kunden an dessen Sitz/Wohnsitz zu belangen.

14.3. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Regelung durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.